



Satzung zur Änderung der Satzung des AZV Unstrut-Finne über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagsentwässerung (3. Änderungssatzung)

Artikel 1: sachliche Änderungen

1. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebührensätze

Für die Einleitung in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage

- a) im Gebiet des ehemaligen AZV Nebra beträgt die Gebühr ab dem 01.01.2018

0,65 EUR/m²

- b) im Gebiet des ehemaligen AZV Laucha-Bad Bibra beträgt die Gebühr ab dem 01.01.2018

0,83 EUR/m²

Gebührenbemessungsfläche/Jahr für die Einleitung von Niederschlagswasser.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

¹Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer). ²Gebührensschuldner ist ferner der Eigentümer sowie die sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes, von dem aus die Leistung in Anspruch genommen wird. ³Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. ⁴Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr. ⁵Eine Sonderregelung gilt für die Erhebung von Gebühren gegenüber Wohnungseigentümergeinschaften (WEG). ⁶Insoweit wird aufgrund der Teilrechtsfähigkeit der jeweiligen WEG die Wohnungseigentümergeinschaft als gebührenpflichtig definiert. ⁷Die WEG als solche kann durch den AZV neben dem Pflichtigen nach Satz 1 und 2 veranlagt werden. ⁸Die Aufteilung der Gebühren innerhalb der jeweiligen WEG ist dann Sache der Eigentümergemeinschaft.

3. § 7 erhält folgende Fassung:

¹Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn (jeweils 1.1. des laufenden Jahres) die Gebührenschild entsteht.

4. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) ¹Es ist von den tatsächlichen Grundstücksverhältnissen jeweils zum 30.09. des Erhebungszeitraumes auszugehen. ²Abschläge werden nicht erhoben. ³Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben gefordert werden.

- (2) ¹Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abwasserzweckverband Unstrut-Finne
- Sitz Nebra -

- (3) ¹Entsteht die Gebührenpflicht für das Grundstück erstmalig im Laufe des Kalenderjahres, so ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen und zeitanteilig für das Gesamtjahr monatsgenau (bei einem Anschluss bis einschließlich 15. des Monats erfolgt die Berechnung für den gesamten Monat, danach erst ab dem Folgemonat) festzusetzen. ²Ein Eigentums- bzw. Benutzerwechsel während des Veranlagungsjahres ist insoweit relevant, als ab dem Zeitpunkt der Eigentumsumtragung im Grundbuch der neue Eigentümer bzw. ab dem Zeitpunkt des Einzuges der neue Benutzer gebührenpflichtig wird.

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Ausnahme von § 8 rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Der § 8 tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Nebra, den 19.06.2018

Dr. Michael List
Verbandsgeschäftsführer



Die Veröffentlichung der 3. Änderungssatzung erfolgte im Wochenspiegel der Ausgaben Naumburg, Nebra und Umgebung sowie Merseburg, Querfurt und Umgebung am 27.06.2018.